

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 11.

Marienwerder, den 17. März

1886.

Die Nummer 5 der Gesetz = Sammlung enthält unter Nr. 9107 die Verfügung des Justiz = Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Lüchow, Münden und Osten. Vom 13. Februar 1886.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landes = Polizeibehörde hat die Nummern 111 und 112 der in czechischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift: „Volny Sokol Casopis Katolicky“, Chicago, dne 4 unora und dne 11 unora 1886, auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Baußen, am 8. März 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
von Salza und Lichtenau.

2) Das von der königlich preussischen Regierung zu Düsseldorf unter dem 16. Dezember 1885 erlassene Verbot des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift:

„Freie Presse für Berg und Mark“. Organ für das werththätige Volk,

ist durch Entscheidung der Reichs = Kommission vom heutigen Tage, jedoch unter Aufrechterhaltung des Verbots der Nummer 1 vom 1. Dezember 1885 dieser Druckschrift, aufgehoben worden.

Berlin, den 4. März 1886.

Die Reichs = Kommission.  
Herrfurth.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central = Behörden.

#### 3) Bekanntmachung.

Für die Turnlehrerinnen = Prüfung, welche im Frühjahr 1886 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf **Montag, den 31. Mai d. J.** und folgende Tage anberaunt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der in § 4 des

Ausgegeben in Marienwerder am 18. März 1886.

Prüfungs = Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 26. Februar 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts = u. Medizinal = Angelegenheiten.

Im Auftrage:  
de la Croix.

#### 4) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verlosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Bestizern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1886 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Oktober 1886 fällig werdenden Zinscheine nebst Zinscheinanweisungen bei der Staatsschulden = Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hier selbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn = und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs = Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinscheinen und Zinscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden = Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober 1886 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von den Anleihen von 1850 und 1852 die Anweisungen zur Abhebung der Zinscheinreihe X. und von der Anleihe von 1853 die Zinscheine Reihe IX. Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Oktober 1886 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf. Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten auf =



gerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Zilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. März 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
Sydow.

**5) Bekanntmachung.**

Die am 1. April d. J. fälligen Zinscheine der Preussischen Staatsschuldschreibungen werden bei der Staatsschulden-Zilgungskasse — Taubenstraße 29 hier selbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, bei den schon früher zur Zinszahlung benutzten Kassen und bei den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1883 bezeichneten Reichsbank-Anstalten vom 24. d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst. Die Staatsschulden-Zilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Zinscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, ausgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen nehmen wir auf den Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 22. Juni 1884 — Nr. 154 des Deutschen Reichs- und Königl. Preussischen Staatsanzeigers für 1884 — mit dem Bemerkten Bezug, daß die Zusendung dieser Zinsen, soweit sie am 1. April fällig, mittels der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Zilgungskasse am 18. März, bei den Regierungshauptkassen am 24. März und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. April beginnt.

Die Inhaber vierprozentiger Preussischer Konsols, welche von der Einrichtung des Staatsschuldbuchs Gebrauch machen wollen, ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ Kenntniß zu nehmen, welche durch jede Buchhandlung für 25 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin per Post für 30 Pfennig franko bezogen werden können.

Berlin, den 3. März 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
Sydow.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**6) Bekanntmachung.**  
Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 26. April 1879 bringe ich die erfolgte Ernennung des Organisten Adolf Kallies zu Gr. Plauth zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Simbsee im Kreise Rosenbergr Wpr., an Stelle des von dem Amte zurückgetretenen Rechnungsführers Schulz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 2. März 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

**7) Bekanntmachung.**  
Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. November 1884 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Wittig zu Jamielnik zum Standesbeamten für den Bezirk Jamielnik im Kreise Löbau Wpr., an Stelle des von Studa verzogenen Gutsverwalters Lopitsch, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. März 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

**8)** Dieser Nummer des Amtsblatts ist als Extra-Beilage das Statut sowie die ministerielle Genehmigung der „Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft“ in Mannheim beigelegt, worauf hiermit aufmerksam gemacht wird.

Marienwerder, den 4. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

**9)** Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 24. Februar cr. dem Komitee für den Pferdemarkt in Stettin die Erlaubniß erteilt, in Verbindung mit dem für den 4. bis 7. Juni daselbst in Aussicht genommenen Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Fahr- und Reitgegenständen, zu welcher 66000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzugeben.

Marienwerder, den 12. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

**10) Polizei-Verordnung.**  
Nachdem das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. November 1885 in Nr. 32 des Reichsgesetzblattes (S. 289 ff.), sowie in Nr. 50 des Centralblattes für das Deutsche Reich (S. 541 ff.) durch Beschluß des Bundesraths vom 26. November 1885 verschiedene Aenderungen erfahren hat, wird dasselbe in seiner veränderten Fassung auf Grund der §§ 136 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) mit dem Bemerkten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Bahnpolizei-Reglement vom 4. Januar 1875 nebst den Abänderungen vom 12. Juni 1878 und 17. Mai 1881 mit dem 1. April 1886 außer Kraft tritt.

Berlin, den 31. Dezember 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
(gez.) Maybach.



Vorliegendes Publikationspatent wird mit dem Bemerkten hierdurch veröffentlicht, daß vom 1. April d. J. ab die in einer dieser Nummern des Amtsblatts beiliegenden Extrabeilage enthaltenen Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 30. November v. Js., betreffend

1. das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands,
2. die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands,
3. die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands

in Kraft treten und daß von dem genannten Zeitpunkte ab die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 nebst Abänderungen vom 12. Juni 1878 und 20. Juni 1880, sowie die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands vom 12. Juni 1878 außer Kraft treten.

Marienwerder, den 4. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

11) Den von dem Forstkassen-Vendanten Giese zu Gollub mit unserer Genehmigung angenommenen Forst-Untererhebern Fisch zu Mázanno und Beister zu Damerau ist von uns die Befugniß zur Ausstellung gültiger Kassen-Quittungen ertheilt, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Marienwerder, den 8. März 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

12) **Bekanntmachung.**

Mit dem 15. März 1886 tritt zum Verband-Gütertarif zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg einerseits und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn andererseits vom 25. März 1882 der Nachtrag VII. in Kraft; derselbe enthält:

- a. direkte Frachtsäße für den Verkehr zwischen Jlowo trans. und den Stationen des Bezirks Bromberg,
- b. Ausnahmesäße für Thomasschlacke im Verkehr ab Jlowo trans. nach Danzig, Neufahrwasser, Elbing und Königsberg,
- c. Früher bereits publizierte Tarifänderungen, sowie Berichtigungen,

und kann durch die Billet-Expeditionen der Verbandstationen bezogen werden.

Bromberg, den 5. März 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) **Bekanntmachung.**

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 28. v. Mts. kann als Ausnahme von dem im § 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 (N.-G.-Bl. S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabakfurrogaten die Verwendung von Weidenwurzelpulver bei der Herstellung von Tabakfabrikaten von den Zolldirektivbehörden widerruflich gestattet werden. Die dabei zu beobachtenden Kontrollvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Die für das genannte Tabakfurrogat zu entrich-

tende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 Mk. für 100 Kilogr. nach Maßgabe seines Gewichts in fabriktionsreifem Zustande festgesetzt worden. Die jährlich zu verwendende Minimalmenge des Surrogats beträgt 10 Kilogr.

Berlin, den 16. Februar 1886.

Der Finanz-Minister.

In: Antrage:

gez. Hasselbach.

14) **Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf**  
in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester 1886 beginnt am 28. April d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geh. Regierungs-Rath, Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. Kulturtechnik: Derselbe. Kulturtechnisches Konservatorium und Seminar: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Werner. Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Schweinezucht: Derselbe. \* Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Taxationslehre: Derselbe. Forstschutz: Forstmeister Sprengel. Waldbau: Derselbe. Weinbau: Garteninspektor Herrmann. Gemüsebau: Derselbe. Landesverschönerung: Derselbe. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Chemisches Praktikum: Derselbe. Agrikultur-Chemie: Professor Dr. Kreuzler. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Bertkau. Experimentelle Thierphysiologie: Professor Dr. Finkler. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Geognosie. Mineralogische Uebungen. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalische Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Erdbau: Derselbe. Brücken-, Wehr- und Schleusenbau: Regierungs-Baumeister Huppertz. Uebungen im Entwerfen von kulturtechnischen Bauwerken: Derselbe. Praktische Geometrie: Dozent Koll. Traciren: Derselbe. Geodätisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Messübungen: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Dr. Veltmann. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Elementargeometrie: Derselbe. Algebra: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geh. Regierungs-Rath, Prof. Dr. Nasse. Verwaltungs- und Gewerberecht: Geheimer Bergrath, Prof. Dr. Klostermann. Landeskulturgefetzgebung: Derselbe. Fischzucht: Prof. Dr. Fehr. von la Valette St. George. Akute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Gesundheitspflege der Hausfäugethiere: Derselbe. Theoretisch-praktischer Kursus für Dienenzucht: Dr. Bollmann.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische



Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete kulturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Kursus sind nunmehr definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preussischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Kulturtechniker ihre Diplomexamen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Boppelsdorf bei Bonn, im Februar 1886.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie.

Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Dünkelberg.

**15) Bekanntmachung.**

Durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Marienwerder vom 2. Februar cr. ist bei dem Einverständnisse der Betheiligten gemäß § 2 Absatz 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung des § 8 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Abtrennung des Jagens I. des Forstreviers Smolnik von dem städtischen Forstgutsbezirk Rothwasser und die Vereinigung desselben mit der Stadtgemeinde Thorn genehmigt worden.

Thorn, den 1. März 1886.

Der Kreis-Ausschuß.

**16) Personal-Chronik.**

Der Regierungs- und Laurath Weber hieselbst

ist zum 1. April cr. an das königliche Polizei-Präsidium zu Berlin versetzt.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Bagnitz, Kamnitz, Kl. Klonia und Pantau ist dem königlichen Kreis Schulinspektor Dr. Közler in Tuchel übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer Liedtke in Bagnitz auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Bratwin, Buschin, Carolina, Dragas, Dubellno, Flöstenau, Gruppe, Kommerau, Krusch, Gr. Lubin, Alt Mariaw, Michelau, Mischke, Gr. Sanskau, Sartowitz, Schwenten, Wenglarcken, Dt. Westphalen und Gr. Westphalen ist dem Pfarrer Puzig in Gruppe übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreis Schulinspektor Scheuermann in Schwetz von diesem Amte entbunden worden.

Der Gutsbesitzer Hünninghaus zu Braunsrode ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Lopatken Kreis Graudenz ernannt.

Der Güter-Expeditons-Vorsteher Grunwald in Thorn tritt am 1. April d. J. in den Ruhestand und der Güter-Expedit Uppenborn wird vom gleichen Zeitpunkte ab von Neufahrwasser nach Thorn versetzt.

**17) Erledigte Schulstellen.**

Die 5. Schullehrerstelle zu Gzerst wird zum 1. Mai cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu königlich Dombröwken wird zum 1. Mai cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Kapahn zu Graudenz zu melden.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger Nr. 11.)



**Concession (Nr. 13044).** Der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim wird auf Grund des vorgelagten Statuts die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung des Gesellschaftsstatuts ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2. Die Concession, das Statut und etwaige Aenderungen des letzteren sind in den Amtsblättern und sonstigen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Alle Verträge mit Preussischen Staatsangehörigen sind an Wohnorte eines der in Preußen bestellten Agenten abzuschließen.

Die gegenwärtige Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden ministeriellen Genehmigung.

Berlin, den 16. October 1885.

(L. S.)

Für den Minister für Handel und Gewerbe  
(gez.) v. Bötticher.

## Statuten der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.

Auf Grund eines zu Mannheim unterm 5. Juni 1863 abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags wurde im Sinne der Artikel 207 bis 249a des A. D. P. G. eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft“ ins Leben gerufen, deren Statuten durch Erlaß des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 24. Juni 1863 No. 3119 die Staatsgenehmigung erhielten.

Diese Statuten wurden in der am 31. März 1881 abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung abgeändert und nunmehr in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Decbr. 1885 mit Bezug auf das neue Aktiengesetz festgestellt wie folgt:

### Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Die Gesellschaft führt auch ferner die Firma: Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft und behält ihren Sitz in Mannheim.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung gegen Bruchschäden von Schaufenstern, Glascheiben und Spiegeln.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf dreißig Jahre vom Tage der Concession 21. Juni 1863 an beginnend und am nämlichen Tage 1893 endigend, festgesetzt.

Ueber eine längere Fortdauer hat ein Jahr vor Ablauf genannter Periode, die Generalversammlung zu beschließen.

Die Bestimmung über eine frühere Auflösung enthält § 30.

### Grundkapital und Aktien.

§ 4. Das Grundkapital beträgt M. 300,000.— sage Dreihunderttausend Mark, eingetheilt in 300 Aktien à M. 1000.— auf den Namen lautend, welche sämtlich begeben sind.

§ 5. Die baare Einzahlung besteht in Zwanzig Prozent also in Zweihundert Mark auf die Aktie.

Für die übrigen Achtzig Prozent sind Solawechsel an die Direction der Gesellschaft, ohne Ordre und 14 Tage nach Vorzeigung zahlbar, auszustellen.

Die Direction kann letztere ohne Genehmigung des Aufsichtsraths weder vorzeigen, noch das Ganze oder einen Theil desselben einziehen.

§ 6. Sollte eine vom Aufsichtsrathe beschlossene und den Aktionären aufgebundene Einzahlung an dem bestimmten Verfalltage nicht erfolgen, so ist der Säumnige sofort an die Erfüllung seiner Verbindlichkeit brieflich zu erinnern, bleibt diese Mahnung fruchtlos, so ist demselben nach Ablauf von 8 Tagen eine letzte briefliche Aufforderung auszustellen, bei Vermeidung des Zwangsverfahrens, die rückständige Rate nebst Verzugszinsen und einer

Konventionalstrafe von Zwanzig Mark per Aktie innerhalb 4 Wochen einzuzahlen.

Sollte auch diese dritte Aufforderung ohne Wirkung bleiben, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, den bisherigen Aktieninhaber seines Aktienrechts für verlustig zu erklären und letzteres anderweitig zu verwerthen.

Aus dem Erlös hat sich zunächst die Gesellschaft für den rückständigen auf den Solawechsel eingeforderten Betrag bezahlt zu machen, der Rest wird alsdann, ebenso wie der Solawechsel — fern alle Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft erfüllt und der letzteren auch die Aktienurkunden zurückgegeben sind — dem bisherigen Aktionär beziehungsweise dessen Erben zugestellt.

Für einen etwaigen Resterlös bleiben der seitherige Aktionär und beziehungsweise dessen Erben haftbar.

§ 7. Die Aktionäre werden in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen.

§ 8. Kein Aktionär darf mehr als fünfzig Aktien besitzen.

§ 9. Der Uebergang einer Aktie von dem in § 7 genannten Inhaber auf eine andere Person, durch Kauf, Erbschaft oder auf andere Weise, kann nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths geschehen.

Die Genehmigung des Uebergangs an einen Aktionär der Gesellschaft kann nur in Falle des § 8 verweigert werden.

In diesem Falle hat der neue Uebernehmer sofort den statutenmäßigen Solawechsel (§ 5) für den noch nicht eingezahlten Betrag der Aktie auszustellen.

Die Ausstellung muß längstens binnen 8 Tagen, vom Tage der Genehmigung an gerechnet, geschehen, widrigenfalls letztere ihre Wirkung verliert.

Erfolgt aber die Wechselausstellung in vorgedachter Frist, so tritt der Uebernehmer in Besitz der auf seinen Namen zu stellenden Aktie und der Solawechsel des früheren Ausstellers wird letzterem zurückgegeben, wenn nicht derselbe mit einer Einzahlung im Rückstande ist, in welchem Falle der Wechsel erst dann ausfolgt wird, nachdem die besagte Einzahlung geleistet worden ist.

§ 10. Die Aktien sind untheilbar und die Gesellschaft anerkennt für eine Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Stirbt ein Aktionär, so haben die Erben innerhalb Jahresfrist denjenigen aus ihrer Mitte zu bezeichnen, auf welchen die Aktie übergehen soll.

Sie haben ferner sofort einen Gewalthaber zum Empfang der von dem Aufsichtsrath zu erwartenden Mittheilungen zu ernennen.

Geschieht Beides oder eines von Beiden nicht, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, das Aktienrecht anderweitig zu verwerthen und den Erlös nach Abzug der für die Verwerthung entstandenen Kosten, sowie der gegenüber der Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten auf dem Bureau der Gesellschaft zur Verfügung der Bezugsberechtigten zu stellen.

Reicht der Erlös zur Dedung dieser Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Gesellschaft den hinterlegten Solawechsel gegen die Erben geltend machen.

Haben aber die Erben denjenigen bezeichnet, auf welchen die Aktie übergehen soll, so hat letzterer den Solawechsel für den noch nicht eingezahlten Betrag auszustellen.

Kommt der neue Uebernehmer der Aktie binnen 8 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem derselbe als solcher von den Erben bezeichnet wurde, seinen Verbindlichkeiten nicht nach, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, so zu verfahren, als wäre von den Erben überhaupt kein Aktien-Nachfolger bezeichnet worden.

Erfolgt die Wechselausstellung vorchriftsgemäß, so wird dem Erben, welcher in Besitz der Aktie tritt, der Solawechsel des Erblassers zurückgegeben, sofern letzterer mit keiner eingeforderten Einzahlung im Rückstande ist; in diesem Falle muß die rückständige Einzahlung vor Ausfolgung des Solawechsels geleistet werden.

Die obigen Bestimmungen finden auch auf die Erben der Erben Anwendung.

Verweigert der Aufsichtsrath in einem Beerbungsfalle seine Zustimmung zum Uebergang der Aktie auf den Erben, wozu er auch berechtigt ist, wenn die Erben den obigen Vorschriften nachzukommen bereit sind, oder wenn nur ein Erbe vorhanden ist, so tritt die Befugniß des Aufsichtsraths zur anderweitigen Verwerthung des Aktienrechts in gleicher Weise ein, wie oben Absatz 3 dieses Paragraphen bestimmt.



## Organisation und Verwaltung.

§ 11. Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) Die Generalversammlung,
- 2) der Aufsichtsrath,
- 3) der Vorstand (Direktion).

§ 12. Die Gesamtheit der Aktionäre wird durch die Generalversammlung vertreten, zu welcher dieselben durch den Aufsichtsrath schriftlich einzuladen sind.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung wird von dem Aktionär entweder:

- a) persönlich, beziehungsweise durch seinen gesetzlichen Vertreter, oder
- b) durch schriftliche Uebertragung an einen anderen Stimmberechtigten

ausgeübt.

Gesetzliche Vertreter im Sinne von lit. a sind z. B. die Theilhaber resp. Vorstände von Handelsgesellschaften, die Prokuristen von Einzelfirmen und Handelsgesellschaften, die Ehe-männer für ihre Frauen, Vormünder für ihre Bevormundeten etc.

Jede Aktie hat eine Stimme, jedoch kann ein Aktionär für sich und für Andere (b) im Ganzen nicht mehr als 30 Stimmen abgeben. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht in den folgenden Paragraphen Anderes bestimmt ist.

Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag und bei Wahlen das Loos.

§ 13. In den ersten 3 Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt.

In außerordentlicher Weise wird eine Generalversammlung berufen, wenn der Aufsichtsrath eine solche für nöthig crachtet, oder wenn deren Veran-lung von mindestens einem Zwanzigtel der Aktien begehrt wird.

§ 14. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der vom Aufsichtsrathe gewählte Präsident.

§ 15. Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gehören:

- a) Der Bericht des Aufsichtsraths über die Geschäftsergebnisse des letzten Jahres und der Bericht der Revisions-Kommission, sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und der vorgeschlagenen Zuthellungen;
- b) die Vorschläge des Aufsichtsraths, sowie diejenigen, welche von den Aktionären vorgebracht werden nach Maßgabe des Art. 238 des A. D. H. G.;
- c) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths die durch die Auslosung oder sonstigen Austritt nöthig geworden ist;
- d) die Wahl der Revisoren (§ 26).

§ 16. Änderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können nur in einer Generalversammlung, in welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktienstimmen, wenigstens die Hälfte der Aktien vertreten sind und nur mit dreiviertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Die gleiche Beschlußfähigkeit der Generalversammlung und die Stimmeneinheitlichkeit der anwesenden Aktionäre ist erfordert, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

§ 17. Der Aufsichtsrath besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, wovon mindestens drei aus der Zahl der in Mannheim wohnenden Aktionäre zu wählen sind.

§ 18. In den ersten zwei Jahren scheiden jährlich zwei Mitglieder — im dritten Jahre das von der ersten Wahl übrig bleibende eine Mitglied — aus. Die Reihenfolge wird durch's Loos bestimmt. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

Die Wahlen werden in geheimer Form vollzogen.

§ 19. Die Beschlußfähigkeit des Aufsichtsraths ist durch die Anwesenheit von drei Mitgliedern bedingt.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen gilt jener Beschluß als angenommen, für welchen der Vorsitzende gestimmt hat.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

§ 20. Der Aufsichtsrath bestimmt jeweils die Anlegung der Fonds der Gesellschaft; solche darf zu einem Theile in pupillarisch sichern Hypotheken, im Uebrigen aber nur in festverzinslichen Anleihen des deutschen Reiches oder der einzelnen deutschen Staaten und nur ausnahmsweise bei Kauttionen auch in den Anleihen des betreffenden auswärtigen Staates geschehen.

§ 21. Der Aufsichtsrath setzt die Dividende fest und trifft nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung Anordnung zu deren Auszahlung.

§ 22. Der Aufsichtsrath setzt durch Vertrag die Entschädigung für die Direktion fest und bestimmt die Provision für die Generalagenten.

Er bezieht für seine Mühewaltung außer der Erstattung etwaiger baarer Auslagen eine Prämie von 10 o/o des Reingewinns, welcher sich ergibt nachdem bereits eine erste Dividende von 10 o/o auf das eingezahlte Kapital an die Aktionäre vertheilt wurde.

Alle Ausfertigungen der Beschlüsse des Aufsichtsraths sind von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede zu unterzeichnen.

§ 23. Die Direktion (Vorstand) besteht aus einem oder mehreren vom Aufsichtsrathe ernannten Mitgliedern, welche die Firma der Gesellschaft nach Vorschrift des Aufsichtsraths und gemäß § 229 des A. D. H. G. zeichnen; sie leitet die Geschäfte der Gesellschaft in Befolgung der Statuten, der besonderen Weisungen des Aufsichtsraths und der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse.

Sie ist befugt sich in Streitsachen durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, denen sie die ihr angemessen erscheinenden Instruktionen ertheilt. Gleiche Befugniß steht ihr bei Verträgen und Vergleichen zu, welche auswärts zu schließen sind.

Dieselbe stellt im Einverständniß mit dem Aufsichtsrath die Police-Bedingungen und die Prämienätze fest und trifft die ihr angemessen scheinenden Modifikationen.

Ebenso kann sie auswärtige Agenten anstellen und deren Provision mit denselben vereinbaren.

Die Direktionsmitglieder dürfen keine Nebengeschäfte betreiben.

§ 24. Die Polizen sind durch die Direktion auszustellen, ausgenommen, wenn in einem Lande durch die Behörde die Bestellung eines Generalbevollmächtigten bedingt wurde, in welchem Falle diesem die Ausfertigung der Polizen übertragen werden kann.

§ 25. Die Solawechsel der Aktionäre und die Werthpapiere der Gesellschaft werden nach Anordnung des Aufsichtsraths in geeignete sichere Verwahrung gebracht.

## Geschäfts-Bilanz.

§ 26. Die Bilanz der Gesellschaft wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und von zwei aus der Zahl der Aktionäre im Voraus durch die Generalversammlung zu bestimmenden Revisoren geprüft; die Revisoren hat sich auch auf die Werthpapiere und die Kasse zu erstrecken.

§ 27. Ergibt sich aus dem Rechnungsabschlusse bei vollständig vorhandenem Aktienkapital und nach Abzug aller Kosten, sowie der Reserve für noch laufende Risiken und schwebende Schäden, ein Gewinn, so wird ein vom Aufsichtsrath zu bestimmender Theil davon dem Reservefond zugetheilt, so lange letzterer nicht die Höhe des eingezahlten Kapitals erreicht hat.

§ 28. Die Auszahlung der Dividende geschieht in Mannheim, wo zu diesem Zwecke die auswärtigen Aktionäre Domizil zu wählen haben.

§ 29. Alle für die Aktionäre bestimmten Kundgebungen des Aufsichtsraths, der Generalversammlung und der Direktion werden denselben durch eingeschriebene Briefe mitgetheilt. Insoweit öffentliche Bekanntmachung im Aktiengeschäft vorgeschrieben ist, geschieht solche durch den „Reichsanzeiger.“

## Auflösung der Gesellschaft.

§ 30. Die Auflösung der Gesellschaft vor der in § 3 festgesetzten Dauer findet statt, wenn sowohl der Reservefond als auch die Hälfte des durch die Aktien geschaffenen Grundkapitals der Gesellschaft verloren gegangen ist und die in diesem Falle einzuberufende Generalversammlung die Wiedergängung besagten Kapitals nicht beschließen sollte.

Die Generalversammlung ist jedoch in diesem Falle nur beschlußfähig, wenn in derselben ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktienstimmen, dreiviertel aller Aktien vertreten sind.

§ 31. Die Gesellschaft in Liquidation haftet für alle noch laufenden Risiken bis zu deren Ablauf und das Vermögen darf nicht eher vertheilt werden, als nach vorheriger Sicherstellung der noch laufenden Verpflichtungen.

§ 32. Auf Anordnung der Liquidationskommission sind die Aktionäre verpflichtet, zur Erfüllung der noch laufenden Verbindlichkeiten, der Gesellschaft nöthige Zuschüsse bis zum Betrage der Solawechsel zu machen.